

Aktuell : AHV-Neuerungen 1997

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **75 (1997)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AHV-Neuerungen 1997

Von Dr. Rudolf Tuor

Inkrafttreten der 10. AHV-Revision

Allgemeines

In diesem Jahr wurden verschiedene Neuerungen erläutert und in der «Zeitlupe» 9/96, S. 46 ff., eine allgemeine Übersicht über die 10. AHV-Revision vermittelt. Viele Fragen und Antworten sind in einem besonderen Ratgeber zusammengefasst, der bei der Zeitlupe, AHV-Ratgeber, Postfach 642, 8027 Zürich zum Preis von Fr. 9.80 bestellt werden kann (siehe Bestelltalon).

Was geschieht mit den laufenden Renten ?

Grundsatz

Grundsätzlich werden alle Anfang 1997 bereits laufenden Renten auch nach Inkrafttreten der 10. AHV-Revision wie bisher weiter ausbezahlt. Alle unveränderten

- Ehepaar-Renten der AHV/IV,
 - einfachen Renten der AHV/IV an Verwitwete,
 - einfachen Altersrenten für geschiedene Frauen, die unter Anrechnung der Einkommen des Ex-Mannes berechnet wurden,
- werden spätestens auf 2001 generell dem neuen Recht angepasst.

Grundsätzlich haben also die Versicherten nichts zu unternehmen, solange sich die persönlichen Verhältnisse (Zivilstandsänderung, Tod, zweiter Ehegatte erreicht das Rentenalter usw.) nicht wesentlich ändern.

Ausnahmen

Bereits laufende Renten können nur ausnahmsweise für

- Ehefrauen, die in ungetrennter Ehe leben und an einer wegen Beitragslücken des Ehemannes gekürzten Ehepaarrente beteiligt sind,
- Versicherte, deren Rente wegen Scheidung oder Wiederverheiratung vor 1997 bereits einmal neu berechnet werden musste,
- ledige Rentner/innen, die Kinder erziehen oder erzogen haben, auf 1997 neu berechnet werden.

In diesen Sonderfällen ist bei der Ausgleichskasse ein Antrag für Neuberechnung der Rente einzureichen. Die Umrechnung erfolgt im Laufe von 1997 rückwirkend auf den 1. Januar.

Eine Anmeldung ist nicht nötig, wenn bereits eine Maximalrente bezogen wird.

Neue Leistungen der AHV

Mit der 10. AHV-Revision werden als neue Leistungen

- Witwenrenten für Witwer mit Kindern unter 18 Jahren und

- Witwen- oder Witwerrenten für Geschiedene ohne Unterhaltsanspruch gegenüber dem Ex-Gatten eingeführt.

Um in den Genuss dieser Leistungen zu kommen, müssen sich die Witwer mit Kindern sowie die Geschiedenen ohne Rente, deren Ex-Gatte gestorben ist, bei ihrer Ausgleichskasse melden, damit der Rentenanspruch abgeklärt werden kann.

Diese neuen Leistungen können auch gewährt werden, wenn die Verwitwung oder Scheidung vor 1997 eingetreten ist.

Höhere Leistungen der AHV/IV und Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)

Erhöhung der Renten und Hilflosenentschädigung der AHV/IV

Der Bundesrat hat die Ansätze der AHV/IV-Leistungen im Rahmen des Mischindexes auf 1997 um durchschnittlich 2,58 Prozent erhöht. Damit gelten ab 1997 die in der Tabelle 1 aufgeführten Werte.

Einkommengrenzen und Prämienverbilligung für EL-Berechtigte

Mit den Renten wurden auch die Einkommengrenzen der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL), die den durch die EL garantierten Lebensbedarf bestimmen, neu festgelegt (siehe Tabelle 2).

Wie erfolgen die Anpassungen?

Umrechnung der laufenden Renten und EL

Mit Ausnahme der Umrechnungen für die oben erwähnten Sonderfälle werden die laufenden Renten und Ergänzungsleistungen von den Ausgleichskassen automatisch umgerechnet und die neuen Leistungen im Laufe des Januar 1997 den Versicherten ausbezahlt.

Versicherte, die bereits 1996 Renten oder Ergänzungsleistungen bezogen haben, müssen grundsätzlich nichts unternehmen. Die Ausgleichskassen richten die höheren Leistungen automatisch aus.

Warten Sie mit allfälligen Rückfragen bis im Februar 1997, damit die Ausgleichskassen die Umrechnungen rechtzeitig abschliessen können!

Monatliche Renten der AHV/IV (bei voller Beitragsdauer)

	Mindestens	Höchstens
Einfache Rente	Fr. 995.–	Fr. 1990.–
(bisherige) Ehepaarrente	Fr. 1493.–	Fr. 2985.–
Witwen-/Witwerrente	Fr. 796.–	Fr. 1592.–
Zusatzrente	Fr. 299.–	Fr. 597.–
Waisen-/Kinderrente	Fr. 398.–	Fr. 796.–
(bisherige) Doppelkinder- und Vollwaisenrente	Fr. 597.–	Fr. 1194.–

Monatliche Hilflosenentschädigung

bei Hilflosigkeit – leichten Grades (nur IV)	Fr. 199.–
– mittleren Grades (AHV und IV)	Fr. 498.–
– schweren Grades (AHV und IV)	Fr. 796.–

Tabelle 1

Versicherte, deren laufende Rente aufgrund der erwähnten Sonderfälle ausnahmsweise bereits auf 1997 neu berechnet werden kann, können ihr Gesuch bereits heute bei der Ausgleichskasse einreichen. Allerdings können die Ausgleichskassen wegen der grossen Änderungen im Zusammenhang mit der 10. AHV-Revision und der Renten- und EL-Erhöhung diese Neuberechnungen erst im Laufe des Jahres 1997 rückwirkend auf Januar 1997 vornehmen.

Anmeldung der neuen Leistungen

Da die

- Witwer mit Kindern unter 18 Jahren sowie die
- geschiedenen Rentner oder Rentnerinnen ohne Unterhaltsanspruch gegenüber dem verstorbenen Ex-Gatten den Ausgleichskassen nicht bekannt sind, können in diesen Fällen die neuen Leistungen nicht automatisch berechnet werden.

Um in den Genuss der neuen Leistungen kommen zu können, müssen sich betroffene Witwer und geschiedene Versicherte bei der Ausgleichskasse melden, damit der Anspruch abgeklärt werden kann.

Anmeldung bei Maximalrente nicht nötig

Auch in diesen Fällen nehmen die Abklärungen einige Zeit in Anspruch und können erst im Laufe des Jahres 1997 abgeschlossen werden. Selbstverständlich werden auch in diesen Fällen die neuen Leistungen rückwirkend auf Januar 1997 ausgerichtet.

Auskünfte und Informationen

Wenn Sie allfällige Fragen oder Unklarheiten über Ansprüche gegenüber der AHV haben, steht Ihnen Ihre Ausgleichskasse selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sinnvollerweise ist jedoch abzuwarten, bis Ihre neue Leistung berechnet ist, damit auch die entsprechenden Auskünfte richtig erteilt werden können.

Der Jahreswechsel auf 1997 stellt in der Geschichte der AHV einen historischen Schritt dar, der den Ausgleichskassen neben den normal anfallenden Geschäften nicht nur sehr viel zusätzliche Arbeit bringt, sondern mit dem auch völlig neue Regelungen eingeführt werden, mit denen sich das Personal der Ausgleichskassen nach den theoretischen Instruktionen nun auch in der

Jährliche EL-Einkommengrenzen

Für Alleinstehende	Fr. 17 090.–
Für Ehepaare	Fr. 25 635.–
Für Kinder (ab 3. Kind werden reduzierte Ansätze angerechnet)	Fr. 8 545.–

Prämienverbilligung für EL-Berechtigte

Zu den EL-Einkommengrenzen wird grundsätzlich die vom Bund festgelegte kantonale Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenversicherung hinzugerechnet, so dass Versicherten, welche Anspruch auf EL haben oder die Einkommengrenzen um weniger als den Betrag der Krankenversicherungsprämie überschreiten, die volle Prämienverbilligung im Rahmen der Durchschnittsprämie gewährleistet ist.

Tabelle 2

Praxis vertraut machen muss. Es muss daher kurzfristig mit unüblichen Verzögerungen gerechnet werden. Die Ausgleichskassen sind Ihnen dankbar für Ihr Verständnis, wenn Verzögerungen nicht vermieden werden können. ♦

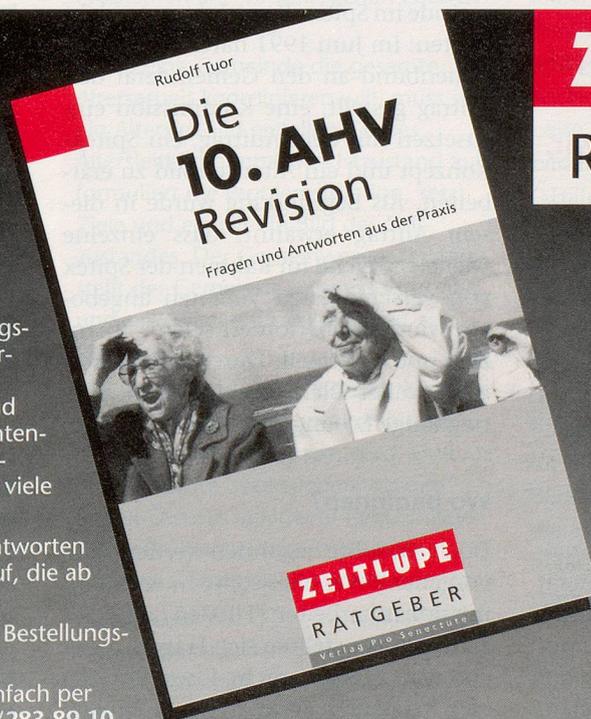
Bescheid wissen über die 10. AHV-Revision!

Seit Januar 1997 ist die 10. AHV-Revision in Kraft. Neuerungen wie Splitting, Erziehungs- und Betreuungsgutschriften, Witwerrenten, Möglichkeiten des Rentenvorbezugs, Wegfall von Ehepaar- und Zusatzrenten, die Erhöhung des Rentenalters der Frauen und die zivilstands-unabhängige Beitragspflicht werfen viele Fragen auf.

Der neue Ratgeber gibt konkrete Antworten und führt die neuen Rentenwerte auf, die ab 1997 gelten.

Die Auslieferung erfolgt sofort nach Bestelleingang mit Rechnung.

Bestellen Sie mit dem Talon oder einfach per Telefon 01/283 89 00 oder Fax 01/283 89 10.



ZEITLUPE RATGEBER

Wer profitiert? Wer verliert?

Die 10. AHV-Revision erklärt und erläutert für jedermann

Fr. 9.80

inkl. MwSt. und Versandkosten

Bestelltalon

Ja, ich möchte über die 10. AHV-Revision Bescheid wissen.

Bitte senden Sie mir den neuen Zeitlupe-Ratgeber zum Preis von Fr. 9.80 (inkl. MwSt. und Versandkosten).

Name

Vorname

Strasse/Nr.

PLZ/Ort

Unterschrift

Bitte in Blockschrift schreiben und Talon senden an: Zeitlupe, AHV-Ratgeber, Postfach 642, 8027 Zürich

Gemeinwesenarbeit Zum Beispiel Hochdorf



Die Gemeinde Hochdorf hat seine Spitexdienste koordiniert und sich ein Altersleitbild erarbeitet. (Auf dem Bild die katholische Kirche mit dem Gemeindehaus, rechts.)

Foto: Jean-Paul Anderhub

Von Franz Kilchherr

Gemeinwesenarbeit – was ist das? Am Beispiel von Hochdorf LU illustrieren wir, wie Gemeinwesenarbeit mithilft, die Spitex-Angebote zu koordinieren und ein Altersleitbild zu erarbeiten, aber auch welche eigendynamischen Kräfte in einer Gemeinde geweckt werden können.

Als Edi Bühler 1991 als Sozialvorsteher in den Gemeinderat von Hochdorf gewählt wurde, ahnte er noch nicht, dass nach nur wenigen Monaten nach seiner Wahl unter seiner Leitung ein neues Spitex-Konzept samt neuem Altersleitbild entstehen würde. Er kam aus der Privatwirtschaft und musste sich zuerst in sein neues, komplexes Arbeitsfeld einarbeiten.

Doch die Neuorientierung der Gemeinde im Spitex-Bereich konnte nicht warten: Im Juni 1991 hatte der Pfarrefrauenbund an den Gemeinderat den Antrag gestellt, eine Kommission einzusetzen mit dem Auftrag, ein Spitex-Konzept und ein Altersleitbild zu erarbeiten. Als Begründung wurde in diesem Antrag erwähnt, dass einzelne Dienste, welche im Rahmen der Spitex von verschiedenen Vereinen angeboten wurden, überfordert seien – finanziell und personell. Durch die Koordination aller Dienste hoffte man, eine tragfähige Lösung zu finden.

Wo beginnen?

Doch wo sollte begonnen werden? Wie vorgehen? Wer alles sollte in der Kommission mitarbeiten? Für den neuen Sozialvorsteher stellten sich Fragen, die er aus dem Stegreif nicht lösen konnte: «Ich habe nicht gewusst, wie anfangen! Die Spitex kannte ich nicht!» Er war dankbar für den Hinweis im Antrag des Pfarrefrauenbundes, dass nämlich «Ruedi Leuthold von der kantonalen Fachstelle für Gemeinwesenarbeit der

Pro Senectute Luzern bereit ist, als Fachberater mitzuarbeiten».

11 Sitzungen brauchte es, bis Edi Bühler nach gut einem Jahr das Altersleitbild und Spitex-Konzept vorstellen und man an die Realisierung gehen konnte. Ruedi Leuthold begleitete diese Sitzungen, stellte den Kommissionsmitgliedern Aufgaben, ordnete die Resultate. So wurde eine strukturierte Altersgrafik erstellt, die Anzahl der Plätze in den Alters- und Pflegeheimen eruiert, alle ambulanten Dienste, welche es bereits gab, aufgelistet. Als Massnahme wurde vorgeschlagen, einen Verein zu gründen, in dem alles unter einem Dach, dem Spitexverein Hochdorf und Umgebung, «vereint» ist, die Hauspflege, die Haushilfe, die Gemeinderankenpflege, der Mahlzeitendienst usw. Ein praktisches Ergebnis dieses Zusammengehens war, dass ab diesem Zeitpunkt in Hochdorf nurmehr eine Telefonnummer eingestellt werden muss, wenn man ambulante Dienste benötigt.



Edi Bühler,
Sozial-
vorsteher

Heute funktioniert das Spitex-Angebot der Gemeinde ohne nennenswerte Schwierigkeiten. Dass dies aber so ist, schreibt der Sozialvorsteher, der seit 1996 auch im Kantonalkomitee Pro Senectute Luzern ist, vor allem der externen Fachberatung zu: So war es von vornherein klar, dass alle Vereine, die bis anhin Dienste angeboten hatten, sich an einen Tisch setzen und ihre Schwierigkeiten und Probleme wie auch ihre Wünsche offen darlegen mussten. Nur so – die Erfahrung lehrte es – ist eine tragfähige Koordination aller Dienste möglich.

Jetzt haben wir keine Angst mehr, alt zu werden

«Ich hatte das Gefühl, es geht vielen Alten schlecht in unserer Gemeinde.» Frieda Felix, langjährige Mitarbeiterin in der Gemeindeverwaltung – sie war zuständig für die Einwohnerkontrolle und das Zivilstandsamt – spürte dies aufgrund ihres intensiven Kontaktes mit der Bevölkerung. 1977 schon wollte sie es genauer wissen: Sie erstellte in Eigenregie einen Fragebogen und verteilte diesen eigenhändig an etwa 700 alte Personen.

Die Auswertung der Fragebögen ergab Material für drei ganze Seiten in der Lokalzeitung. Durch diese Beiträge wurde die Öffentlichkeit gewahr, dass es in ihrer Mitte ein Problem gab: Sehr viele alte Menschen waren arm. Viele von ihnen wohnten in alten Wohnungen, die noch kein Bad hatten, viele von ihnen waren vereinsamt, viele hatten selbst zu ihren engsten Angehörigen keinen Kontakt mehr. Man nahm diese Tatsachen zwar zur Kenntnis, ging aber bald wieder zur Tagesordnung über.

Frieda Felix nahm sich deshalb vor: «Wartet nur, bis ich selber pensioniert bin. Dann komme ich!» Als sie 1994 Ortsvertreterin von Pro Senectute wurde – sie war inzwischen pensioniert worden – hörte sie, dass es im Kanton Luzern auf Initiative der Fachstelle für Gemeinwesenarbeit schon sehr viele Selbsthilfegruppen für ältere Menschen gibt. Gerade eine solche Selbsthilfegruppe passte genau ins Konzept von Felix, da würde sie wohl einiges in Hochdorf bewegen können. Nach einem Gespräch mit Ruedi Leuthold organisierte sie ein Lokal, um mit Interessierten eine solche Selbsthilfegruppe zu gründen. Persönliche Einladungen und ein Aufruf in der Lokalzeitung hatten Erfolg: Statt der erwarteten 5 bis 50 Personen erschienen beinahe hundert – und darunter überraschenderweise viele Männer.

Ein Brain-Storming förderte viele Wünsche und Ideen zutage: Jassen, Tanzen, Kurse, Vorträge, Kegeln, Exkursionen usw. Es fanden sich auch überraschenderweise genügend Personen, die sich für die Organisation der Zusammenkünfte und Veranstaltungen kümmern wollten.

Und seither besteht ein grosses Angebot an Aktivitäten in der Gemeinde

– Präsidentin des damals neu gegründeten Vereins «Senioren-Treff Hochdorf», in dem alle Angebote koordiniert werden, war selbstverständlich Frieda Felix.

Seit März 1996 hat sie das Präsidium einer jüngeren Kraft abgetreten. Das heisst aber nicht, dass sie sich «zur Ruhe gesetzt» hat: Dank ihrem grossen Beziehungsnetz werden immer wieder Probleme an sie herangetragen, neue



Ruedi Leuthold ist Gemeinwesenarbeiter, Pro Senectute Luzern

Gemeinwesenarbeit

In der professionellen Arbeit im Sozialwesen unterscheidet man drei Arbeitsformen: die soziale Einzelhilfe, die soziale Gruppenarbeit, die Gemeinwesenarbeit. Dabei befasst sich die Gemeinwesenarbeit mit sozialen Problemen auf verschiedenen Ebenen des Gemeinwesens.

Wenn eine Gemeinde die gesamte Altersarbeit koordinieren will, muss sie ein Altersleitbild erstellen. Dieses Altersleitbild nimmt den Istzustand auf, formuliert die Problemsituation, setzt Ziele und erstellt ein Bild des Sollzustandes. Der Gemeinwesenarbeiter stellt der Gemeinde seine Erfahrungen und sein Wissen für diese Arbeit zur Verfügung.

Eine Gemeinde wollte kürzlich wissen, wie hoch der Bedarf an Alterspflegeplätzen im Jahr 2000 sein wird. Eine andere wollte untersuchen, ob die Spitex-Dienste in eigener Regie billiger kommen, als wenn sie mit einer anderen Gemeinde zusammenspannt.

Ruedi Leuthold: «Für eine wirkliche Gemeinwesenarbeit gehört meiner Vorstellung nach prozesshaftes Denken und Vorgehen. Man muss mit den «Betroffenen» zusammen etwas entwickeln, nicht für die Alten denken, sondern mit den Alten. Man muss sich auch bewusst sein, dass man nicht «der

Ideen geboren. So initiierte sie einen Bedarfsdienst für alte, einsame Menschen und eine Senioren-Wohngemeinschaft in einer nicht belegten 7-Zimmer-Wohnung. Und als nächstes Ziel hat sie ein Tagesheim vor Augen ...

Es ist begreiflich, dass es in Hochdorf heute nicht mehr wie früher heisst: «Ach, wenn ich nur bald sterben könnte!» sondern: «Jetzt haben wir keine Angst mehr, alt zu werden!» ♦

Experte» ist, sondern reine Fachberatung liefert, damit etwas entstehen kann. Dazu gehört eine offene Informationspolitik: Alle betroffenen Organisationen müssen miteinbezogen werden, ohne geht es nicht!

Wenn zum Beispiel zwei «rivalisierende» Vereine in einer Gemeinde dasselbe machen, ist es oftmals besser, ein externer und neutraler «Fachmann» berät. Die Akzeptanz des neutralen Fachmanns ermöglicht meistens Kompromisse.»

Die **Fachstelle für Gemeinwesenarbeit von Pro Senectute Luzern** ist gegenwärtig in vier Arbeitsbereichen aktiv: Sie bietet zum Beispiel fachliche Beratung beim Auf- und Ausbau ambulanter Dienste, bei der Entwicklung von Altersleitbildern oder beim Aufbau von Grund- und Fortbildungskursen für Besuchergruppen («Hilfe und Pflege zu Hause»). Ebenfalls werden fachliche Beratung und Begleitung beim Aufbau von Interessen- oder Selbsthilfegruppen («Soziokulturelle Animation»), beim Aufbau von Angeboten externer Organisationen, von Kursen zur Vorbereitung auf die Pensionierung («Bildung im Alter») angeboten. Der sogenannte Bereich «Projekt Zukunft» beinhaltet die Entwicklung zum Beispiel von generationenübergreifenden Aktivitäten oder alternativer Wohnformen.

Eine 100seitige Dokumentation über die «Gemeinwesenarbeit in der Altersarbeit» hat Ruedi Leuthold im Eigenverlag herausgegeben. Sie kann für Fr. 25.– bezogen werden bei: Pro Senectute Luzern, Frankenstrasse 3, Postfach 4009, 6002 Luzern, Tel. 041/210 03 25, Fax 041/210 03 07

16 Prozent der Wohnbevölkerung beziehen eine AHV-Rente

1,1 Million Männer und Frauen bezogen Anfang 1996 eine Altersrente der AHV. Aus der neuen Rentenstatistik des Bundesamtes für Sozialversicherung können weitere interessante Informationen entnommen werden: zum Beispiel die Zusammensetzung des Rentenbestandes, die Verteilung der Renten nach ihrer Höhe oder die Durchschnittsbeträge nach Kantonen.

Mehr als zwei Drittel der Renten werden als *einfache Renten* ausbezahlt (einfache Renten: 588 000, Ehepaarrenten: 265 000). Unter den alleinlebenden Personen sind besonders die verwitweten Frauen im AHV-Alter sehr zahlreich (291 000 Bezügerinnen).

Die *durchschnittliche einfache Altersrente* belief sich auf 1650 Franken im Monat. 33% dieser Renten wurden als Maximalrenten von 1940 Franken ausbezahlt. Der Durchschnittsbetrag bei den Ehepaarrenten betrug 2700 Franken. Den Maximalbetrag von 2910 Franken erreichten 53% der Ehepaare.

Die *Rentenleistungen kosteten* pro Monat rund 1,7 Milliarden Franken. Sie werden zu 80% durch Beiträge der Erwerbstätigen und der Arbeitgeber und zu rund 20% aus Steuermitteln finanziert. Die Erwerbstätigen ha-

ben (einschliesslich Arbeitgeberanteil) durchschnittlich 350 Franken im Monat für die Rentenzahlungen aufzubringen. An den aus Steuermitteln finanzierten 20-Prozent-Anteil leisten auch die Pensionierten ihren Beitrag.

Wie weit die AHV-Renten zusammen mit andern Einkommensquellen, wie den Leistungen aus der Zweiten und Dritten Säule, ausreichen, den *Existenzbedarf zu sichern*, lässt sich bis zu einem gewissen Grad aus der Beanspruchung von Ergänzungsleistungen ableiten: Rund 16% der Alleinstehenden und 4% der Ehepaare bezogen Anfang 1996 Ergänzungsleistungen. Diese werden aber nicht bei niedrigen Renteneinkommen beansprucht, sondern dienen auch dazu, die hohen Kosten für einen dauernden Aufenthalt im Heim zu bezahlen.

Aus einer Pressemitteilung des Bundesamtes für Sozialversicherung

Die behinderten Alten nicht vergessen

Der Verband christlicher Institutionen (VCI) und der Berufsverband der Heimleiter/innen Schweiz (bhs) haben einen Leitfadens «Begleitung älterer Menschen mit Behinderungen» erarbeitet. Es handelt sich um eine praxisorientierte Grundlage, damit sich Behörden, Politiker/innen sowie Fachpersonen für

mehr Wohnmöglichkeiten für älter werdende Menschen mit Behinderungen einsetzen. Der Leitfaden macht in einem ersten Teil das Problem bewusst – beispielsweise, dass Behindert- und Altsein für die Lebensqualität doppelte Nachteile hat. Wertvoll für die Praxis ist eine umfangreiche Checkliste. Sie hilft den Heimen, Sozialinstitutionen und Behörden, die Voraussetzungen zu schaffen, um die Lebensqualität betagter Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

VCI, Postfach, 6000 Luzern 6, Tel. 041/4910161, Fax 041/4190162.

Alter und Altern im nächsten Jahrtausend

Das Thema des Eurag-Kolloquiums vom 25./26. Oktober 1996 in Budapest wollte in seiner drastischen Aussage «Alter und Altern im nächsten Jahrtausend» auf die immer wichtiger werdende Aufgabe hinweisen, dass immer mehr Menschen älter werden. Die Eurag will das nächste «Jahr der älteren Menschen» (von den Vereinten Nationen auf das Jahr 1999 festgelegt) als grosse Herausforderung annehmen und sich vor allem mit dem Motto «Towards a Society for all Ages» (für eine Gesellschaft ohne Altersgrenzen) auseinandersetzen. AC

Rechte der älteren Generation

An einer Arbeitstagung der Vasos vom 22. Oktober 1996 in Luzern fanden sich rund 100 Teilnehmer ein. Sie behandelten in Arbeitsgruppen verschiedene Probleme der Alterspolitik im Hinblick auf die Alterssession 1997 im Bundeshaus. Man wollte nicht lamentieren, sondern konstruktive Vorschläge auf den Tisch legen, wie Vasos-Präsident Samuel Meier betonte.

Allgemeine Zustimmung fand die Forderung der Gruppe Altersvorsorge, die vorschlug, nicht mehr einzig die Arbeit, sondern auch die (Arbeitsplätze wegrationalisierende) Energie und die Kapitalgewinne zu besteuern. Den sich

zunehmend mehrenden Problemen mit dem neuen Krankenversicherungsgesetz wurde grosse Beachtung geschenkt: Langfristig solle man die heutigen Kopfprämien wieder durch Prämien in Prozenten des Einkommens ersetzen; medizinisch anerkannten öffentlichen und privaten Heilanstalten, deren Tarife dem nächsten öffentlichen Spital entsprechen, dürften die in der Grundversicherung versicherten Spitalleistungen nicht verweigert werden.



Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz

Die gleichen Behandlungs- und Operations-Arzttarife sollen für alle Patienten gelten.

Die Vasos fordert im weitern die drei Generationen auf (die Jungen, die Generation der Mitte und die Senioren), zunächst ihren eigenen Generationenvertrag zu verfassen, damit anschliessend ein gemeinsamer Generationenvertrag ausgehandelt werden könne. Als erstes sei bereits der Kontakt mit den Organisationen der bevorstehenden Jugendsession aufgenommen worden. Dies, weil Junge wie Alte gleicherweise am Rande der Gesellschaft nicht von Erwerbsarbeit, sondern von ihren Tätigkeiten leben.

Nach einer Mitteilung der Vasos